

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 13, 1869, S. 509 - 509

Erfordernisse eines trockenen Wechsels

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Nr. 22.

Erfordernisse eines trockenen Wechsels.

---

Erkenntniß des Appellationsgerichts zu Hamm vom 23. Februar 1866: Aus zwei Wechseln d. d. Dortmund den 15. Mai 1865 lautend:

„Am 25. Juni d. J. zahle ich gegen diesen meinen Solawechsel an die Ordre des Herrn A. Miron die Summe von 25 Thln. Courant, den Werth habe ich erhalten und leiste zur Verfallzeit richtige Zahlung nach Wechselrecht sub hypotheca honorum.“

Auf mich selbst.

Angenommen

Falls bei Herrn Wilh. von Born.“

J. Bauer.“

hat A. Miron die Wechselbeträge nebst Protestkosten gegen den Aussteller eingeklagt, ist jedoch, ungeachtet des Ausbleibens des Verklagten im Klagebeantwortungstermine, in erster Instanz mit seiner Klage abgewiesen worden und zwar einmal deshalb, weil die Wechsel als trockene nach Art. 96 Nr. 5 nicht anzusehen, indem die Unterschrift des Ausstellers durch den Vermerk „angenommen J. Bauer“ als gewahrt nicht anzusehen und sodann deshalb, weil die Wechsel wegen des Vermerks „auf mich selbst“ nur als trassirt eigen anzusehen, dann aber ungültig seien, weil die Zahlung nicht, wie Art. 6 der W. O. fordere, an einem andern Ort als dem der Ausstellung geschehen solle.

Auf die Appellation des Klägers war das erste Erkenntniß nach dem Antrage des Appellanten abzuändern.

Denn die eingeklagten Wechsel tragen alle im Art. 96 der W. O. vorgeschriebenen wesentlichen Erfordernisse eines eignen Wechsels an sich. Daß der Namensunterschrift des Ausstellers das Wort „angenommen“ übergesetzt worden, benimmt der Unterschrift nicht ihre Bedeutung und ebensowenig hebt der an sich müßige Vermerk auf den Wechseln „auf mich selbst“ die aus dem Wechselfpapier selbst sich klar und deutlich ergebende Eigenschaft desselben als eines eignen oder trocknen Wechsels auf.

Demnach war die beantragte wechselfmäßige Verurtheilung des Verklagten und also die dem entsprechende Abänderung des ersten Erkenntnisses auszusprechen.

M. 756.

---